

Lea Mani, Simone Rudin, Loretta Seglias und Marco Leuenberger
Institut für Soziologie und Historisches Seminar der Universität Basel

"Die Behörde beschliesst: ..." Zum Wohle des Kindes?

Interdisziplinäre Studie zur Fremdplatzierungspraxis
im Kanton Bern 1912-1978

Kurzfassung des Forschungsberichtes

Im Auftrag des Regierungsrates des Kantons Bern

Zuhanden der Begleitgruppe
Basel, 30. März 2010

1. Einleitung und Auftrag¹

In der Schweiz waren bis weit ins 20. Jahrhundert hinein grosse Teile der Bevölkerung von existentieller Armut betroffen. Ihre Unterstützung stellte auch im Kanton Bern viele Gemeinden vor enorme finanzielle und organisatorische Herausforderungen. Die Platzierung von armen Erwachsenen und Kindern als (billige) Arbeitskräfte – landläufig auch Verdingung oder Verkostgeldung genannt – in vorwiegend landwirtschaftlichen Pflegefamilien, stellte eine Möglichkeit für die Gemeinde aber ebenso für Eltern dar, dieser Problematik zu begegnen. Ein erheblicher Teil der Fremdplatzierungen von Kindern war denn auch noch im letzten Jahrhundert armenrechtlich begründet. Doch nicht nur: im Verlauf des 20. Jahrhunderts führten Überlegungen zugunsten des "Kindswohles" vermehrt zu Familienauflösungen, die nicht oder nicht ausschliesslich aus wirtschaftlichen Überlegungen heraus durchgeführt wurden.

Während die aktuellen Abläufe der Fremdplatzierung in Pflegefamilien in einem Nationalfonds-Projekt bereits untersucht worden sind², ist eine wissenschaftliche Erforschung des Verdingkinderwesens aus (sozial-)historischer Sicht in der Schweiz erst in Ansätzen vorhanden. Die am 23. Januar 2006 eingereichte Motion Stucki-Mäder (045/2006) forderte deshalb den Regierungsrat des Kantons Bern auf, diese Lücke wie folgt zu schliessen:

1. Massnahmen zu ergreifen, damit die Geschichte der Verdingkinder im Kanton Bern aufgearbeitet werden kann.
2. Das bestehende Projekt³ zu unterstützen, damit die im Kanton Bern gemachten Interviews nicht in den Archiven verschwinden.

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat diese Motion teilweise überwiesen. 2008 sprach der Regierungsrat des Kantons Bern einen Betrag von CHF 200'000.- für die wissenschaftliche Untersuchung spezifisch kantonaler Aspekte. Die in der Folge im Auftrag des Regierungsrates gebildete Arbeitsgruppe bestand aus einer Begleit- sowie einer Forschungsgruppe.⁴ Diese bearbeitete in Absprache mit ersterer in interdisziplinärer Herangehensweise (Jurisprudenz, Geschichtswissenschaft und Soziologie) folgende Themenbereiche⁵:

- Gesetzliche Entwicklung: Skizzierung der wichtigsten gesetzlichen Entwicklungen, die Fremdplatzierung direkt oder indirekt betreffend, auf nationaler und kantonaler Ebene im 20. Jahrhundert (unter Berücksichtigung früherer Gesetzgebung).

- Fremdplatzierungspraxis: Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen auf kommunaler Ebene zwischen 1912 und 1978 am Beispiel der Gemeinden Lützelflüh und Sumiswald.
- Gesprächsanalyse: Qualitative Auswertung von Interviews ehemaliger Verdingkinder unter dem Gesichtspunkt der Bewältigung während und nach der Fremdplatzierung.

Bis Ende der 1970er Jahre existierte kein Gesetz, welches das Pflegekinderwesen gesamtschweizerisch regelte. Einzelne Bestimmungen wurden im Zuge anderer Regelwerke erstellt, von einer umfassenden Gesetzgebung im Interesse des Pflegekindes kann aber bis 1978 nicht gesprochen werden. Die unkoordinierte Aufsichtspflicht hat sich als eine der Hauptschwierigkeiten im Pflegekinderwesen erwiesen. Diesem Aspekt wurde daher besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Das Kapitel zur gesetzlichen Einwicklung benennt die wichtigsten eidgenössischen und kantonalen Verordnungen und Gesetze, welche die Fremdplatzierungspraxis im Kanton Bern – direkt oder indirekt – betreffen und ist Grundlage für die historische Untersuchung auf kommunaler Ebene.

Die Untersuchung der praktischen Umsetzung auf Gemeindeebene basiert vornehmlich auf der Auswertung der Armen- und Vormundschaftsbehörden in zwei Gemeinden des Emmentals: Lützelflüh und Sumiswald. Hauptsächlich wurden diejenigen Akten ausgewertet, die um die Jahre angelegt worden sind, in welchen für die Fremdplatzierung wichtige Gesetze oder Verordnungen auf kantonaler oder gesamtschweizerischer Ebene erlassen worden sind. Verschiedene wichtige Bereiche, etwa die organisierte Unterbringung von Kindern durch private Vereine – beispielsweise der Gotthelfstiftungen – oder die finanzielle Dimension der Fremdplatzierung in den Gemeinden, wie auch der Bezug zu Personen, mit welchen in einem vorangegangenen Forschungsprojekt in den Jahren 2005 bis 2008 Gespräche geführt worden sind, mussten im Rahmen einer notwendigen Eingrenzung weggelassen werden.

Die Auswertung einiger dieser Gespräche ergänzt im zweiten Teil der Studie das Bild der Fremdplatzierungspraxis aus Sicht der Betroffenen. Die soziologische Herangehensweise bietet eine profunde Analyse der traumatisierenden Faktoren einer Fremdplatzierung sowie deren Auswirkungen auf das Bewältigungsverhalten des oder der Einzelnen. Die aus Gesprächen mit ehemals fremdplatzierten Personen gewonnenen Resultate verweisen auf Problembereiche, wie sie heute hoffentlich im Pflegekinderwesen nicht mehr anzutreffen sind. Dennoch sind die Ergebnisse auch für die Einschätzung der aktuellen Fremdplatzie-

rungspraxis relevant, vermögen sie einerseits das besondere Abhängigkeitsverhältnis, in welchem sich Pflegekinder auch heute noch befinden, zu thematisieren und andererseits auf weiterhin bestehende Diskriminierungsprozesse aufmerksam zu machen.⁶ Als Verknüpfungspunkt zu den Ergebnissen der Archivrecherche werden das Erleben und die Bewertung der behördlichen Vorgehensweise speziell thematisiert.

"Die Behörde beschliesst: ..." – Diesem Wortlaut folgte während Jahrzehnten die Beschlussfassung zu Traktanden in armen- und fürsorgerechtlichen Angelegenheiten. Mit welchen Leitmotiven und vor allem auch wie entschieden Armen- und Fürsorgebehörden und wer war davon wie betroffen? Die abschliessende Diskussion stellt den Versuch dar, wichtige Erkenntnisse aus beiden Untersuchungen zusammenzubringen. Wie präsentiert sich die Fremdplatzierungspraxis aus diesen unterschiedlichen Perspektiven und wo ergeben sich Widersprüche im Bestreben "zum Wohle des Kindes" bis heute?

Bei der vorliegenden Studie handelt es sich um eine erste Auswertung im Sinne einer Grundlagenforschung im Bereich der historischen und soziologischen Analyse zur Fremdplatzierungspraxis im Kanton Bern. Sie versteht sich aber gleichzeitig als Wegweiser für kommende - hoffentlich weitere interdisziplinäre - Studien im Bereich der Fremdplatzierungspraxis über die Kantonsgrenzen hinaus.

Dank

Wir möchten uns bei allen bedanken, die diese Studie ermöglicht und unterstützt haben. Es waren dies die Motionärinnen Margrit Stücki-Mäder und Christine Häsler, der Grosse Rat sowie der Regierungsrat des Kantons Bern. Des Weiteren danken wir für die Hilfe bei unseren Recherchen in den einzelnen Archiven, insbesondere dem Gemeindeverwalter von Lützelflüh Ruedi Berger, dem Gemeindeschreiber und dem Vormundschaftssekretär der Gemeinde Sumiswald Eduard Müller und Hansueli Schär sowie den Mitarbeitern des Staatsarchivs Bern. Für das Vertrauen danken wir den Mitgliedern der Begleitgruppe namentlich dem ehemaligen Vorsteher des kantonalen Jugendamtes Bern, Peter Kaenel, seiner Nachfolgerin Andrea Weik, Margrit Stucki-Mäder, Motionärin und Grossrätin, Markus Grossenbacher, Regierungsstatthalter Amt Trachselwald, Kurt Marti, Alters- und Behindertenamt GEF, Peter Martig, Staatsarchivar, Daniel Hug, Generalsekretariat GEF. Schliesslich den beiden wissenschaftlichen Leitern dieses Projektes Prof. Ueli Mäder, Ordinarius für Soziologie und Prof. Heiko Haumann, Ordinarius für Geschichte,

beide Universität Basel sowie Pascale Grange für das Lektorat. Für die wertvollen Erläuterungen zur aktuellen Gesetzeslage und Rechtsprechung bedanken wir uns bei Dr. iur. Peter Liatowitsch und Ass.-Prof. Dr. Michelle Cottier. Unser besonderer Dank geht ausserdem an die ehemaligen Verding- und Pflegekinder, deren Lebenserinnerungen eine wichtige Basis dieser und weiterer Studien darstellen.

Vorbemerkung

In der Auseinandersetzung mit der Fremdplatzierungspraxis der Schweiz stehen wir immer wieder vor der Frage nach einer einheitlichen Definition des Verdingkinderbegriffes und der damit verbundenen Abgrenzung gegenüber weiteren Begriffen, wie zum Beispiel dem "Pflegekind". Eine einheitliche, alle fremdplatzierten Kinder umfassende Definition ist nicht möglich, da die Fremdplatzierung nie auf Bundesebene geregelt worden ist. So hat sich nicht nur eine unterschiedliche Praxis herausgebildet, sondern auch eine Vielzahl von Benennungen. Gleichzeitig spielt der Blickwinkel, welchen man beim Versuch einer Definition einnimmt, eine wichtige Rolle. Für den historischen Teil dieser Studie wurde vornehmlich der Begriff des "Pflegekindes" verwendet, da dieser im Kanton Bern schon früh im Untersuchungszeitraum von Behördenseite benutzt wurde.

Gleiches gilt jedoch nicht für die Analyse der Gespräche mit Betroffenen. Hier verändert sich die Perspektive, welche bei der Definition des "Verdingkinderbegriffes" eine zentrale Rolle spielt. Im Gegensatz zu den untersuchten Behördenakten, die den Begriff des "Verdingkindes" nicht enthalten, hat dieser Terminus im Alltag rege Verwendung gefunden. Diesen synonym zum "Pflegekind" zu verwenden, wie es bei der Untersuchung der Praxis auf Gemeindeebene gemacht wird, ist unseres Erachtens hier nicht immer zulässig. Deshalb wird bei der Gesprächsanalyse auf beide Begriffe zurückgegriffen.

2. Fremdplatzierung von Kindern im Kanton Bern 1912-1978

Die Fremdplatzierung von Kindern im Kanton Bern kann als Resultat eines Jahrzehnte -, wenn nicht gar Jahrhunderte langen Entwicklungsprozesses bezeichnet werden. Die wichtigsten Instrumente zur Versorgung der Armen und insbesondere der Kinder stammten noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts teilweise aus dem 18. Jahrhundert.⁷ War die armenrechtliche Kinderfürsorge ursprünglich vor allem auf Findelkinder sowie uneheliche und verwaiste Kinder ausgerichtet, betraf sie seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert zunehmend Kinder aus intakten, aber armen Familien, in welchen der Verdienst des Ernährers unzureichend war.⁸ Diese Entwicklung setzte sich im untersuchten Zeitraum fort. Existentielle Armut, mit welcher sich grosse Bevölkerungskreise noch bis weit ins 20. Jahrhundert hinein konfrontiert sahen, spielte für das Pflegekinderwesen eine entscheidende Rolle. Die Armut der Eltern stellte einen der meist aufgeführten Gründe dar, die in der Schweiz zu einer Fremdplatzierung eines Kindes geführt haben. Den Ausschlag gaben wiederkehrend eine unzureichende soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit sowie ein Lohnniveau, das in vielen Fällen das Existenzminimum nicht sicherte. Da nach Einführung des Zivilgesetzbuches (ZGB) im Jahre 1912 Familien allein aus armenrechtlichen Gründen nicht mehr aufgelöst werden durften, wurde Armut mit dem Vorwurf der Verwahrlosung verbunden. Mangelnde Hygiene, enge und damit ungesunde Wohnverhältnisse oder karge Ernährung konnten nun Grund behördlicher Eingriffe sein. Zudem waren in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts Ansichten der Eugenik und ihr Argument der Vererbung, auch in Bezug auf die Armut, weit verbreitet. Als erzieherische Massnahme griffen die Behörden zum Mittel der Heimerziehung oder der Fremdplatzierung.⁹

Zur kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung

Die kantonalen Armengesetze bildeten die Hauptquellen des Armenrechts, da die Gesetzgebung im Bereich des Armenwesens fast gänzlich in den Kompetenzbereich der Kantone fiel. Das Armen- und Niederlassungsgesetz (ANG) von 1897 war deshalb für das Pflegekinderwesen des Kantons Bern von besonders grosser Bedeutung, weil es während Jahrzehnten die Fremdplatzierung von Kindern beeinflusste.¹⁰ Das ANG übertrug die Oberaufsicht für die Überwachung der von den Armenbehörden versorgten Pflegekinder der kantonalen Armendirektion. Als ständiges Aufsichtsorgan amtete ein kantona-

ler Armeninspektor. Ihm direkt unterstellt waren Bezirksarmeninspektoren, die jährlich mindestens eine Inspektion bei jeder unterstützten Person vornehmen und über die dabei gemachten Beobachtungen Buch führen sollten.¹¹ Auch wenn im ANG zum ersten Mal von einer Aufsicht über die Pflegekinder die Rede war, lag hierin noch lange Zeit eines der grossen Probleme im Pflegekinderwesen. Zum einen war bisher nie festgelegt worden, was unter einem Pflegekind zu verstehen war. Zum anderen berücksichtigte die Kontrolle der Pflegeplätze, wie sie im ANG vorgesehen war, nur die von den Armenbehörden versorgten Kinder. Dies änderte sich mit dem kantonalen Einführungsgesetz zum ZGB von 1911, welches erstmals auch privat platzierte Kinder unter behördliche Aufsicht stellte.¹²

Zur Praxis auf Gemeindeebene

Insgesamt können die Verhältnisse auf dem Land nicht mit denjenigen in Städten wie Zürich, Basel, Lausanne, St. Gallen oder Bern verglichen werden.¹³ In den Gemeinden Sumiswald und Lützelflüh war der Gemeinderat, das heisst die Exekutive, Vormundschaftsbehörde und gleichzeitig oberste Instanz im armenrechtlichen Bereich. Hier spielte nach Inkrafttreten des ZGB die Vormundschaftsbehörde aber eher eine untergeordnete Rolle. Dem Begriff der Verwahrlosung, der seit der Einführung des ZGB in städtischen Vormundschaftsämtern zunehmend für die Fremdplatzierung von Kindern Verwendung fand, begegnen wir in den beiden Landgemeinden viel seltener. Ebenso spärlich kamen medizinisch-psychiatrische Gutachten zur Anwendung. Für die Fremdplatzierung von Kindern (und Erwachsenen) blieb das ANG massgebend, das erst im Jahre 1961 durch das Gesetz über das Fürsorgewesen ersetzt wurde.

Die Armenbehörden waren so organisiert, dass jeweils ein Vertreter eines des in mehrere Bezirke eingeteilten Gemeindegebietes in dieses Gremium gewählt wurde. Die Armenpflege auf Gemeindeebene unterschied sich also von dem in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts unter anderem auch von der Stadt Bern aus Deutschland übernommenen Elberfelder-System.¹⁴ Während in grösseren Zentren die Armenfürsorge mit einer Vielzahl ehrenamtlich arbeitenden Personen organisiert war, führten Landgemeinden wie Lützelflüh und Sumiswald das Armenwesen bis in die 1940er Jahre weitgehend in der Tradition des 19. Jahrhunderts weiter: Eine – ausschliesslich mit Männern besetzte – Kommission hatte im Nebenamt für adäquate Unterstützung und Betreuung verarmter Einzelpersonen und Familien sowie fremdplatzierter Kinder zu sorgen. Mittels Hausbe-

suchen wurde insbesondere die Verhaltenskonformität der Eltern überwacht. Die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen und allfällige Begleitmassnahmen lagen im freien Ermessen der Armenbehörde. Die Behörden waren ermächtigt, die persönliche Freiheit von Bürgerinnen und Bürgern tiefgreifend zu beschneiden, obwohl diese keine Straftaten im eigentlichen Sinne begangen hatten. Die getroffenen Massnahmen entsprachen landläufigen Gepflogenheiten und wurden von einem grossen Teil der Gesellschaft gebilligt. Die Exekutive war eine Art "richterliche Instanz", die folgenschwere Massnahmen wie die Wegnahme eines Kindes anordnen oder durch entsprechenden Druck erwirken konnten, dass die Eltern zumindest einen Teil ihrer Kinder weggaben, ohne dass die Betroffenen eine Rekursmöglichkeit hätten in Anspruch nehmen können. Ein gleicher Aufwand für das Kind wurde nach seiner Fremdplatzierung klar nicht betrieben. Das hängt nicht zuletzt auch damit zusammen, dass gegenüber Pflegefamilien viel weniger strenge Massstäbe galten.

Gesetzliche Entwicklung und Auswirkungen auf die Praxis: die Situation um das Jahr 1912

Bis zur Einführung des ZGB reichte die finanzielle Not der Eltern als Grund für eine behördliche Kindswegnahme aus. Seither stand nicht mehr ausschliesslich das materielle Wohl des Kindes im Vordergrund, sondern auch dessen leibliche und geistige Verfassung.¹⁵ In Art. 284 Abs. 1 ZGB wurde ein sogenannter Obhutsentzug bei "dauernder Gefährdung" oder "Verwahrlosung" vorgesehen, der den Behörden die Kompetenz erteilte, beim Bestehen einer Gefährdung des Kindes, die elterliche Gewalt zu entziehen und das Kind in Fremdpflege zu geben. Folge dieser neuen zivilrechtlichen Bestimmungen¹⁶ war, dass die Zahl der Fremdplatzierungen gesamtschweizerisch stark anstieg. Obwohl die Fremdplatzierung eines Kindes nicht mehr ausschliesslich von der finanziellen Situation der Eltern abhängen sollte, waren vor allem Unterschichtkinder davon betroffen.¹⁷

Mit der Einführung des ZGB war im Kanton Bern erstmals die Aufsicht aller in einer Gemeinde platzierten Kinder durch die Vormundschaftsbehörden, also durch ein Verwaltungsorgan vorgesehen, sofern sie nicht schon von einer anderen Behörde betreut wurden. Grundsätzlich gab es damit im Kanton Bern zwei Aufsichtsbehörden: War ein Pflegekind von der Armenbehörde seines Aufenthaltsortes fremdplatziert worden, so hatte diese die Aufsicht über dieses Kind. Unter vormundschaftliche Aufsicht fielen diejenigen Kinder,

die von der Vormundschaftsbehörde, sowie armengenössige Kinder, welche von einer auswärtigen Armenbehörde fremdplatziert worden waren. Bereits früh wurde allerdings bemängelt, dass das ZGB für diejenigen Kinder, welche von den eigenen Eltern platziert worden waren, keine Aufsichtsbestimmungen enthielt.¹⁸

Waren seit dem 18. Jahrhundert Kindswegnahmen hauptsächlich aus finanziellen und disziplinarischen Gründen erfolgt,¹⁹ durften nun Familien nicht mehr allein aus armenrechtlichen Gründen aufgelöst werden.²⁰ Hatten die Eltern die elterliche Gewalt inne, so war im Kanton Bern eine Wegnahme von Kindern nur mit dem Einverständnis der Eltern möglich.²¹ Ein Entzug der elterlichen Gewalt bedingte eine entsprechende Anordnung des Regierungsstatthalters aus einem der im ZGB erwähnten Gründe.²²

Änderungen im Bereich der Fremdplatzierung in Sumiswald und Lützelflüh sind in den Jahren vor und nach Einführung des ZGB an Hand der vorhandenen Aktenbestände nicht direkt erkennbar. Es finden sich noch wenige Hinweise auf die Argumentation mittels der Kinderschutzartikel. Die Fremdplatzierung von Kindern hatte sich gemäss den aus dem 19. Jahrhundert stammenden Reglementen eingespielt. Der Gemeinderat beschäftigte sich nur am Rande mit vormundschaftlich abgestützten Fremdplatzierungen von Kindern, kannte jedoch die geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Dennoch finden sich immer wieder Hinweise, dass die Androhung einer Bevormundung oder des Entzugs der elterlichen Gewalt dazu benutzt wurde, gewisse Verhaltensweisen zu "fördern". Gleichzeitig ist aktenkundig, dass Eltern nun vermehrt in Eigenregie Kinder unentgeltlich, häufig bei Verwandten, unterbrachten.²³ Durch die geänderte Optik in der Praxis der Fremdplatzierung mit der Fokussierung auf das Kindeswohl und einer damit einhergehenden veränderten Einstellung gegenüber armen Familien manifestierte sich eine neue Entwicklung: Die Behörden konnten die Eltern im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen veranlassen, ihre Kinder wegzugeben, um auf diese Weise von einem einschneidenderen Eingriff in die Elternrechte absehen zu können. Die Weggabe der eigenen Kinder verringerte die Kosten und Abhängigkeiten in mehrfacher Hinsicht: Die Eltern sparten durch die Weggabe eines oder mehrerer Kinder in einen - meist - unentgeltlichen Pflegeplatz Geld und gerieten auch nicht in finanzielle Abhängigkeit der Gemeinde, der sie in Folge Rückerstattungspflicht die Auslagen hätten zurückzahlen müssen.²⁴ Ausserdem konnten die Eltern (mit)bestimmen, wohin ihr Kind kam und wie lange es dort blieb. Der Armenbehörde

ihrerseits erwachsen so ebenfalls keine (weiteren) Kosten und die Aufsichtspflicht blieb bei den Eltern.

Innerhalb von fünfzehn Jahren hatte sich seit der Einführung des ANG im Jahre 1897 das (armenrechtliche) Pflegekinderwesen zumindest in diesen beiden Gemeinden des Emmentals in dem Sinne stark gewandelt, als mit dem System der im 19. Jahrhundert gängigen Hofzuteilung - der Verteilung von armengenössigen Kindern und Erwachsenen auf die Güterbesitzer - während Jahrzehnten hauptsächlich die Pflegefamilien zur Aufnahme eines Pflegekindes "genötigt" werden mussten, während nun – nicht zuletzt auch auf Grund einer konstant grossen Nachfrage nach Pflegekindern – die leiblichen Eltern zur Abgabe ihrer arbeitsfähigen Kinder "gedrängt" wurden.

Gesetzliche Entwicklung und Auswirkungen auf die Praxis: die Situation um das Jahr 1930

Da das ZGB keinen einheitlichen Pflegekinderschutz geschaffen hatte, beabsichtigte der Gesetzgeber den zu Tage getretenen Mängeln in der Pflegekinderaufsicht mit dem kantonalen Gesetz über die Jugendrechtspflege zu begegnen, welches auf den 1. Januar 1930 in Kraft trat. Dadurch wurde das kantonale Jugendamt als Zentralstelle der Jugendfürsorge geschaffen, das sich fortan auch für die Überwachung der Pflegekinderaufsicht in den Gemeinden zuständig zeichnete.²⁵ Die bereits im Rahmen des kantonalen Einführungsgesetz zum ZGB im Kanton Bern vorgesehene Aufsichtsfunktion der kommunalen Vormundschaftsbehörden über alle in einer Gemeinde untergebrachten Pflegekinder versuchte die Justizdirektion u.a. mittels Kreisschreiben und Musterreglementen voranzutreiben. Zudem bot die Vollziehungsverordnung zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 29. März 1932 von Behörden platzierten Pflegekindern erstmals einen medizinischen Schutz.²⁶

Sumiswald hat bereits im Jahr 1923 ein "Reglement betreffend die Aufsicht über Pflegekinder" – das auch eine Bewilligungspflicht und die Aufsicht der platzierenden Behörde regelte – durch den Regierungsrat des Kantons Bern genehmigen lassen²⁷ und war damit eine derjenigen Gemeinden im Kanton, die früh eine Pflegekinderaufsicht einführten.²⁸ Obwohl in diesem Reglement die Armenbehörde nicht (mehr) erwähnt wurde, behielt sie die Aufsicht über die von ihr platzierten Kinder.²⁹ So blieb die Zweiteilung der Pflegekinderaufsicht erhalten.

Die schon um 1912 festgestellten Mechanismen der Androhung vormundschaftlicher und fürsorglicher Massnahmen in der Fremdplatzierungspraxis der untersuchten Gemeinden setzten sich auch um 1930 fort. Die Vormundschaftsbehörde als ausführende Instanz spielte weiterhin eine untergeordnete Rolle. Allerdings wurden die Argumente der Kinderschutzartikel, die in letzter Konsequenz die offizielle Involvierung der Vormundschaftsbehörden bedeutet hätten, sichtbar.

Die Armenbehörde verband mit der Verabreichung materieller Unterstützung oder mit Hilfe armenpolizeilicher Massnahmen weiterhin die Forderung nach einer Verhaltenskonformität.³⁰ Ihre Protokolle lassen erkennen, dass immer wieder massiv Druck auf arme Familien ausgeübt und so die Fremdplatzierung von Kindern durch die Eltern forciert wurde. Möglicherweise wurden durch diese Entwicklung auch die Pflegekinderverhältnisse problematischer, da alle diese Kinder vielerorts noch während Jahrzehnten keiner (behördlichen) Aufsicht unterstanden. Die ausgeübten Druckversuche entsprachen der geltenden Rechtsprechung und wurden von breiten Bevölkerungsschichten getragen. Problematisch aus heutiger Sicht ist, dass seit Mitte des 19. Jahrhunderts das Prinzip der Gewaltentrennung durchbrochen und solche Handlungsweisen an sich verfassungswidrig waren.³¹ Die getroffenen Massnahmen im Armenwesen entsprachen allgemein eher einer rechtskonservativen Vorstellung von politischen Lösungsmustern, doch fanden diese in der Zwischenkriegszeit offensichtlich auch in sozialdemokratischem Milieu starken Anklang³² und es gab kaum Widerspruch seitens der betroffenen Eltern.

Gesetzliche Entwicklung und Auswirkungen auf die Praxis: die Situation um das Jahr 1945

Eine rechtliche Besserstellung innerhalb der Schweizerischen Rechtsordnung erfuhren Pflegekinder erst mit der Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches 1942. Von diesem Zeitpunkt an konnten Delikte an Pflegekindern geahndet werden, da sie auf Bundesebene erstmals unter strafrechtlichen Schutz gestellt wurden.³³ Auf den 1. Januar 1945 trat ausserdem die kantonale "Verordnung betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder" in Kraft. Diese bezweckte eine lückenlose und einheitliche Erfassung aller Pflegekinder. Die Aufsicht über alle in der Gemeinde untergebrachten Pflegekinder, soweit diese nicht schon eine andere Behörde der Gemeinde die Fürsorge innehatte, lag bei der

Vormundschaftsbehörde, wiederum blieb die faktische Trennung der Zuständigkeit bestehen.³⁴

Zwischen Vormundschafts- und Armenbehörde, Amtsvormund aber auch der Armendirektion ist eine intensive Zusammenarbeit erkennbar.³⁵ Die Veränderung der Gesetzeslage und vor allem auch der Einfluss der Kinderschutzartikel auf die Vormundschaftspraxis der beiden untersuchten Gemeinden werden in den Gemeinderatsprotokollen von 1942 bis 1945 manifest, wobei nach wie vor nur in seltenen Fällen Kinder aufgrund derselben tatsächlich unter Vormundschaft gestellt wurden.³⁶ Vielmehr wurden Kinder immer wieder verbeiständet, wenn Probleme bei der Platzierung auftauchten, das Sorgerecht fremdplatzierter Kinder verblieb so in den meisten Fällen bei den Eltern.³⁷ Vermehrt wurde bei Interventionen ausserdem mit medizinischen oder hygienischen Gründen argumentiert.³⁸ In Lützelflüh war das "Reglement betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder" – das alle fremdplatzierten Kinder einer Bewilligungs- und Aufsichtspflicht unterstellt hätte sowie den Begriff "Pflegekind" weiter fasste als Sumiswald³⁹ – an der Gemeindeversammlung vom 25. Oktober 1930 angenommen worden. Allerdings erhielt der Regierungsrat dieses erst im April 1939 zur Genehmigung und es dauerte weitere fünf Jahre bis es schliesslich 1944 mit "Zuspruch" von kantonaler Seite in Kraft trat.⁴⁰ Dieses Beispiel und die Kreisschreiben betreffend die Einhaltung der kantonalen Pflegekinderverordnung von 1945 in den darauffolgenden Jahren zeigen, dass die Aufsicht im Pflegekinderwesen im Kanton Bern in der Umsetzung immer noch nicht den Vorstellungen des Gesetzgebers entsprach. Es erstaunt vor diesem Hintergrund nicht, dass für die Zeit zwischen 1930 und 1945 nach wie vor verlässliche Zahlen über die Pflegekinder in beiden Gemeinden fehlen.

Gesetzliche Entwicklung und Auswirkungen auf die Praxis: die Situation um das Jahr 1961

Das ANG von 1897 wurde erst durch das Gesetz über das Fürsorgewesen (FüG) vom 8. Dezember 1961 ersetzt. Das neue Gesetz sah vor, dass die Hilfeleistungen den Bedürftigen ein "menschenwürdiges Dasein" zu ermöglichen hatten.⁴¹ Kinder und Jugendliche konnten ohne Zustimmung der Eltern nur unter den im ZGB genannten Voraussetzungen und auf Anordnung der vormundschaftlichen Organe in Pflegeplätze oder Heime untergebracht werden, für Pflegekinder unter 16 Jahren bestand eine Bewilligungspflicht.⁴²

Dieser Wandel war unter anderem eine Folge davon, dass nach dem Zweiten Weltkrieg in der Fürsorgepraxis allmählich neue Methoden, wie Elemente des "Social Casework", Eingang in die Praxis der öffentlichen Fürsorge gefunden hatten.⁴³ In den 1960er Jahren wurde die Einzelfallhilfe intensiviert, der Beratungsanteil wuchs, einbeziehende Unterstützungsformen nahmen zu, während diskriminierende Vorgehensweisen eingeschränkt wurden. Die Veränderungen manifestierten sich in beiden untersuchten Gemeinden bereits in der ersten Hälfte der 1950er Jahre gegen aussen in einer Namensänderung: Aus der Armenbehörde wurde die Fürsorgekommission, in der nun auch Frauen Einsitz hatten.⁴⁴ In Lützelflüh war bereits 1947 eine Familienfürsorgerin eingestellt worden, die als erste Frau mit beratender Stimme an den Sitzungen der Armenbehörde teilnahm.⁴⁵ Auch auf rechtlicher Ebene wurde die geänderte Optik sichtbar: Das Bundesgericht bestätigte Ende der 1940er Jahre in einem Berner Fall, dass beim Entscheid über die Eignung eines Pflegeplatzes in erster Linie die Interessen des Kindes zu berücksichtigen waren.⁴⁶

Innerhalb von rund fünfzehn Jahren hatten sich die Verhältnisse im Pflegekinderwesen fundamental verändert. Neben gewandelten Fürsorgepraktiken und einem wirtschaftlichen Aufschwung hat wohl auch die planmässige Absicherung gegen wirtschaftliche Not wesentlich zum Übergang von der traditionellen Armenpolitik hin zu einer integrierenden Sozialpolitik beigetragen.⁴⁷ Stigmatisierende und ausgrenzende Praktiken konnten in den 1960er Jahren in den Protokollen keine mehr festgestellt werden.

Ein unerwartetes und bisher nicht erklärbares Phänomen ist in beiden untersuchten Gemeinden in dem Sinne aufgetreten, als die Forschung bisher davon ausging, dass nach dem Zweiten Weltkrieg infolge Wirtschaftsaufschwung, Mechanisierung der Landwirtschaft oder Institutionalisierung von Sozialversicherungen etc. die Anzahl der fremdplatzierten Kinder schweizweit stark zurückging. In Lützelflüh und Sumiswald erreichte sie aber zu Beginn der 1960er Jahre trotz Bevölkerungsrückgang Höchstwerte. So müssen sich auf Grund der abgeschlossenen Pflegekinderversicherungen in Sumiswald im Jahre 1960 hundert Pflegekinder aufgehalten haben.⁴⁸ Hierbei stehen derzeit zwei Hauptinterpretationen im Vordergrund: Verbesserte Vorschriften führten nun zu einer gründlicheren Erfassung sämtlicher Pflegeverhältnisse.⁴⁹ Die Anzahl der Pflegekinder könnte daher in den früheren Jahren in Tat und Wahrheit viel höher gelegen haben. Möglich ist auch, dass die Zunahme auf Unterschiede in den einzelnen Gemeinden im Zusammenhang mit der Mechanisierung der Landwirtschaft, bzw. dem allgemeinen Rückgang im Agrarsektor

zurückzuführen ist. Das könnte unter Umständen auch darauf hindeuten, dass Sumiswald und Lützelflüh noch stark agrarisch geprägt waren, wodurch die Nachfrage nach Pflegekindern weiter bestand und diese mit auswärtigen Kindern gedeckt wurde.

Gesetzliche Entwicklung und Auswirkungen auf die Praxis: die Situation um das Jahr 1978

In Ergänzung zu den Bestimmungen über das Pflegekinderwesen im ZGB wurde in der eidgenössischen "Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption" (PAVO) erstmals eine kantonsübergreifende Bewilligungspflicht eingeführt und die Aufsicht fremdplatzierter Kinder gesamtschweizerisch geregelt. Die konkrete Umsetzung lag nach wie vor in den Händen der Kantone.

In den Gemeinderatsprotokollen der Jahre 1976 bis 1979 sind nur noch wenige Angaben zur Pflegekinderpraxis zu finden.⁵⁰ In der Vormundschafts- und Fürsorgekommission in Lützelflüh gehen in der untersuchten Zeitperiode jährlich durchschnittlich noch drei Gesuche um Aufnahme eines Pflegekindes ein. Den Protokollen der Fürsorgekommission Sumiswald sind in den Jahren 1976 bis 1978 praktisch keine Angaben über bestehende Fremdplatzierungen zu entnehmen.⁵¹ Zu erfahren ist einzig, dass es per 1. Januar 1978 noch insgesamt sieben Pflegekinderverhältnisse gab.⁵²

Konklusion

Vergleicht man die verschiedenen Gesetze, Reglemente und Kreisschreiben, die die Fremdplatzierung von Kindern betrafen, so lässt sich eine kontinuierliche Entwicklung feststellen. Die Anpassungen erfolgten seit Mitte des 19. Jahrhunderts in zeitlichen Abständen von rund 15 Jahren. Dabei sind insbesondere drei wichtige Veränderungen zu erwähnen:

- Die Verweildauer bei einer Pflegefamilie, die bei der Hofzuteilung lediglich wenige Wochen dauern konnte, wurde durch die seit Ende des 19. Jahrhunderts gültige Maxime, wonach ein schulpflichtiges Kind möglichst bis zur Schulentlassung am selben Ort verbleiben sollte, erheblich verlängert. Die Pflegeplatzwechsel wurden dadurch eingeschränkt, wobei das Erreichen der Schulpflichtigkeit oder des zehnten Altersjahres noch während Jahrzehnten häufig eine Umplatzierung zur Folge hatte. Dazu kamen zahlreiche weitere Gründe, die zu einem Pflegeplatzwechsel führen konnten.

- Dem diskriminierenden und unmenschlichen Akt der Fremdplatzierung durch öffentliche Mindersteigerungen und der Zwangsverpflichtung von Pflegeeltern waren zu Beginn des 20. Jahrhunderts ein Ende gesetzt worden. Stattdessen wurden nun zunehmend die leiblichen Eltern genötigt, zumindest einen Teil ihrer Kinder wegzugeben, was die (finanzielle) Situation der Herkunftsfamilie verbessern mochte, aber nicht unbedingt diejenige der Kinder.

- Die Aufsichtspflicht entwickelte sich von der Begutachtung anlässlich der Verdinggemeinde zu einem jährlich stattfindenden Besuchsritual durch Armeninspektoren und Behördenvertreter. Zusammen mit einer neu eingeführten Bewilligungspflicht gelangte das Pflegekinderwesen zunehmend unter gesetzliche Kontrolle und Aufsicht. Weitere wichtige Neuerungen für eine verbesserte Aufsicht waren die Patronate für schulentlassene Kinder und die Schaffung eines Kantonalen Jugendamtes. Dennoch sind bis in die 1950er Jahre Probleme bei der Erfassung und Kontrolle der Pflegeplätze festzustellen.

Pflegekinder wurden lange Zeit – nicht nur im Kanton Bern – vorrangig aus Kostengründen in Pflegefamilien untergebracht, obwohl familienunterstützende Hilfe oder eine Unterbringung in einem Heim den Problemlagen mancher Minderjähriger angemessener gewesen wäre. Ausserdem war es bis Mitte des 20. Jahrhunderts nicht üblich, nach Möglichkeiten zu suchen, um die Bedingungen in der Herkunftsfamilie zu verbessern, so dass nach einer zeitlich befristeten Fremdplatzierung eine Rückkehr zu den Eltern möglich geworden wäre. Die Weggabe eines oder mehrerer Kinder war ja gerade das Mittel dazu. Die Eignung der Pflegefamilien wurde aufgrund von Beobachtungen und Auskünften von Armeninspektoren, Behördenmitgliedern, Lehrern, Geistlichen oder Nachbarn beurteilt. Die Kriterien richteten sich nach Äusserlichkeiten wie dem "Leumund der Familie", dem allgemeinen Bildungsstand oder dem Einkommen. Eingehende Erhebungen der Behörden über die Belastbarkeit, die Erwartungen, das Rollenverständnis, die Einstellung zur Herkunftsfamilie des Pflegekindes und die Bereitschaft zur Kooperation wurden erst in den 1950er Jahren eingeführt. Pflegekinder wurden eher selten in einer "Krisenintervention" kurzfristig, aber in den weitaus meisten Fällen doch unvorbereitet aus ihrer Herkunftsfamilie gerissen. Der Partizipationsgedanke im Prozess der Fremdplatzierung war kaum möglich und nicht vorgesehen. Insbesondere die Kinder waren oft von einem Informationsdefizit betroffen. In vielen Fällen nahm niemand die Interessen des Kindes wahr. Andererseits waren auch die Pflegefamilien nur mangelhaft über das Kind vorin-

formiert und hatten kaum Zeit, sich auf ihre Aufgabe vorzubereiten. Ihnen wurde keine Beratung und Unterstützung in Erziehungsfragen und problematischen Situationen zuteil. Hier beschränkte man sich in den meisten Fällen auf eine Umplatzierung und verbesserte damit in erster Linie die Situation der Pflegefamilie und erneut nicht diejenige des Kindes. Die Fremdplatzierung eines Kindes erfolgt heute nach wesentlich andern Gesichtspunkten als noch vor wenigen Jahrzehnten. Während im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts in der Fachliteratur vorwiegend von Kindern die Rede ist, die in ihrer Herkunftsfamilie traumatische Erfahrungen gemacht hatten,⁵³ waren bis in die 1950er Jahre die Verhältnisse gerade umgekehrt: Traumatische Erfahrungen machten viele Pflegekinder durch den Akt der Fremdplatzierung oder die Behandlung in der Pflegefamilie, wobei nicht vergessen werden darf, dass es durchaus auch Fälle gab, in welchen die Wegnahme eines Kindes aus dessen Stammfamilie gerechtfertigt war.

Auffallend ist, dass es oft gerade althergebrachtes Brauchtum war, das Anpassungen hinderlich im Wege stand. Auf Seiten des Gesetzgebers war man sich der Mängel durchaus bewusst und man suchte diese mit regelmässigen Anpassungen mittels Kreisschreiben zu beheben. In den Köpfen brauchte ein solches Umdenken allerdings viel Zeit. Dazu gesellten sich wohl auch ein gewisses Desinteresse, Ignoranz oder möglicherweise gar bewusster Widerstand. Dass die Themen Familien und Kinder in der Schweiz seit jeher Felder sind, die auf (gesellschafts-)politischer Ebene bis heute auf kargem Boden gepflegt werden, zeigt etwa die Tatsache, dass trotz entsprechender Verbote im 19. Jahrhundert die Mindersteigerungen noch während Jahrzehnten nicht gänzlich eliminiert werden konnten. Dasselbe lässt sich im 20. Jahrhundert in Bezug auf die Überwachung der Pflegeplätze, die Meldepflicht oder die Umsetzung der Pflegekinderverordnung feststellen.

Bis Ende der 1970er Jahre gab es in der Schweiz kein umfassendes Gesetz, welches das Pflegekindsrecht regelte. Einzelne Bestimmungen sind bei der Regelung anderer Materien erlassen worden und dadurch in verschiedenen Gesetzen verstreut. Eine Ausnahme bildete die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern von 1977. Diese führte nämlich eine Bewilligungspflicht für Pflegefamilien sowie eine regelmässige Aufsicht über fremdplatzierte Kinder ein. Leider mangelt es der nationalen Pflegekinderschutzbestimmung an Durchsetzungskraft, so dass einige Kantone diese heute noch nicht umgesetzt haben. Der Kanton Bern hatte als einer der ersten und wenigen Kantone in Ergänzung zu der Verordnung des Bundesrates von 1977 weitere Bestimmungen – in Form der

kantonale Pflegekinderverordnung von 1979 – erlassen. Diese über 30-jährige Norm entspricht nicht mehr den gesellschaftlichen Verhältnissen. Eine Totalrevision der PAVO, die in "Kinderbetreuungsverordnung" umbenannt wird, ist jedoch in Aussicht.⁵⁴ Allerdings hat die geplante Neuregelung in der Frage der Bewilligungspflicht und Kontrolle bei familienergänzenden Betreuungen- bzw. Angeboten im Rahmen der Vernehmlassung zu Diskussionen und Kritik sowohl von professioneller Seite, als auch durch die Presse geführt. Es ist zu hoffen, dass die angestrebten Veränderungen des Pflegekinderrechts zu einer nochmaligen Verbesserung der Situation der Pflegekinder beitragen werden.

3. Interviewauswertung zu Bewältigungsstrategien

Für das Projekt des Schweizerischen Nationalfonds "*Verdingkinder, Schwabengänger, Spazzacamini und andere Formen von Fremdplatzierung und Kinderarbeit in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert*" wurden zwischen April 2005 und März 2008 schweizweit 230 lebensgeschichtliche Gespräche mit Betroffenen geführt. Die Analyse der Bewältigungsstrategien fand anhand dieses Materialfundus statt. Es handelt sich dabei um lebensgeschichtliche Interviews, die dem Erzählfluss der Betroffenen folgen. Durch diese Befragungstechnik entstehen Interviews, die sich weniger für eine quantitative Auswertung als für ein qualitatives, einzelfallorientiertes Vorgehen eignen, bei welchem das subjektive Erleben und die Sicht der Betroffenen im Zentrum stehen.

Von den Interviews entsprechen 74 den formalen – hauptsächlich geografischen – Kriterien.⁵⁵ Nach der Durchsicht dieser Gespräche wurden 12 für die Fallanalyse ausgewählt. Die Auswahl erfolgte nach dem Prinzip, Interviews mit möglichst unterschiedlichen Perspektiven auf einzelne thematische Schwerpunkte einander gegenüberzustellen, um so immer Spannbreiten von Auswirkungen der Fremdplatzierung in einzelne Bereiche ausleuchten zu können.

Die Ausgangsfragestellung für die Analyse dieser Interviews beinhaltet die Absicht, Faktoren zu identifizieren, die zu einer gelingenden Bewältigung führen. Um sich dieser Thematik anzunähern, wird in einem ersten Schritt das Trauma der Fremdplatzierung genau untersucht.⁵⁶

Das Wort Trauma hat seinen Ursprung im Griechischen und bedeutet "Wunde" oder "Verletzung", wird aber häufig gleichbedeutend mit "Extrembelastung" verwendet.⁵⁷ In der psychologischen Literatur werden verschiedene Traumaarten unterschieden. Die Fremdplatzierung, wie sie viele der Betroffenen erlebt haben, ist als ein langandauerndes Trauma zu bezeichnen. Dies bedeutet, dass das Trauma nicht nur aus einem einzelnen Erlebnis besteht (wie z.B. ein Verkehrsunfall), sondern "durch Serien verschiedener traumatischer Einzelereignisse[n]⁵⁸" gekennzeichnet ist.

Ausgehend von dieser Definition der Fremdplatzierung als langandauerndes Trauma wird in der Analyse auf der einen Seite zwischen dem grundsätzlichen Trauma der Wegnahme der Betroffenen von ihren Eltern unterschieden. Hier stehen die Fragen im Zentrum, wie die Trennung von der Familie als auch der Umstand bei Pflegeeltern untergebracht worden zu sein, bewertet wird. Die Bewertungen und Bedeutungszuschreibungen eines sol-

chen einschneidenden Ereignisses stehen in einem engen Zusammenhang mit dem Bewältigungsvermögen. Andererseits wird in einem zweiten Schritt untersucht, welche Ereignisse während der Fremdplatzierung von den Betroffenen als traumatisierend erlebt wurden. So konnten die gemeinsamen Aspekte der als Belastung erlebten Momente und Situationen herausgearbeitet werden, die – wie sich bei der Analyse gezeigt hat – einen wichtigen Einfluss auf das Bewältigungsverhalten der Betroffenen haben.

Durch die Resultate aus diesen beiden ersten Analyseschritten werden die traumatisierenden Momente einer Fremdplatzierung beleuchtet. In einem dritten Schritt werden die Auswirkungen dieser Traumatisierungen auf das Bewältigungsverhalten untersucht.

Bedeutungszuschreibung und Bewältigung

Der Umstand, nicht bei den leiblichen Eltern aufgewachsen zu sein, ist das zentrale Trauma, welches alle der Betroffenen durchgemacht haben, unabhängig davon, wie sie später ihre Kindheit und Behandlung bei den Pflegeeltern beurteilen. Hier geht es darum zu beleuchten, wie die Betroffenen diesen Einschnitt in ihr Leben bewerten und sich selbst zu erklären versuchen. Denn die Ursachenzuschreibungen eines Traumas "wirken sich indirekt dadurch auf den Bewältigungsprozess aus, dass es mit ihrer Hilfe gelingen kann, dem Ereignis einen Sinn zuzuschreiben, um es gewissermassen mental abzuschliessen"⁵⁹.

Bei der Analyse zeigt sich deutlich die Problematik, dass den Betroffenen in allen Fällen Informationen über die ausschlaggebenden Gründe für die Fremdplatzierung fehlen. In extremen Fällen fehlt ihnen neben der Kenntnis über den damaligen Entscheidungsprozess auch grundsätzlich das Wissen über ihre Herkunft, über ihre Eltern und allfällige Geschwister. Die Suche nach den eigenen Wurzeln kann in diesen Fällen zu einem zentralen und lebenslangen, anstrengenden Bewältigungsthema werden und gar zu schwerwiegenden Identitätsproblemen führen.

Um einem Ereignis Sinn zuschreiben zu können, ist es von zentraler Bedeutung für die Betroffenen, dass sie verstehen können, wie die damalige Fremdplatzierungspraxis funktionierte und welche konkreten Gründe in ihrem Fall ausschlaggebend für den Entscheid der Fremdplatzierung waren. Die historische Aufarbeitung des Pflegekinderwesens kann ebenso wie die Bereitstellung von Wissen in Form von Akteneinsicht einen Beitrag zur besseren Bewältigung leisten.

Auch andere Studien mit Pflegekindern betonen, dass "der Grund für die Fremdplatzierung für das Kind rational begründbar und einsehbar sein"⁶⁰ muss, damit eine Bewältigung gelingt. Je besser der Bruch der Fremdplatzierung im Lebenslauf verstanden werden kann, desto weniger negative Auswirkungen behindern die Bewältigungs- und damit einhergehend die Identitätsarbeit: "Nur Pflegekindern, welche die erfahrene Diskontinuität ins eigene Selbst integrieren konnten und mit ihrer Situation, ein Pflegekind zu sein, zufrieden sind, gelingt eine sichere *Identitätsbildung*."⁶¹

Traumatisierende Erlebnisse während der Fremdplatzierung

Wurde oben die Fremdplatzierung an und für sich als Trauma angeschaut, so zeigt sich in den Interviews, dass während der Zeit bei den Pflegeeltern weitere traumatisierende Erlebnisse hinzu kamen. Die Schilderungen dieser Erlebnisse wurden analysiert und mit den Interviews derjenigen Betroffenen verglichen, die ihren Pflegeplatz positiv beurteilen. Die Auswertung zeigt, dass viele als traumatisch erlebten Ereignisse, Erlebnisse der (räumlichen wie auch sozialen) Isolation, der (physischen) Wehrlosigkeit sowie der (strukturellen) Machtlosigkeit sind. Ebenso litten die Betroffenen unter der Ungleichbehandlung im Vergleich mit anderen Kindern in der Pflegefamilie oder in der Schule. In vielen Bereichen waren sie Diskriminierungen ausgesetzt. Oftmals wurden die Pflegekinder als Arbeitskräfte angeschaut und in der Behandlung und im Umgang mit Knechten und Mägden gleichgesetzt, wodurch keine (emotionale) Integration in die Familie stattfinden konnte.⁶²

Losgelöst von den konkreten Beispielen lassen sich die traumatisierenden Erlebnisse mit den Begriffen der Abwertung/Stigmatisierung⁶³, Ohnmachtserlebnisse und dem Gefühl der Wehrlosigkeit sowie dem Entzug sozialer Ressourcen, also die Einschränkung von unterstützenden sozialen Beziehungen, beschreiben.

Bewältigungsstrategien

Der Begriff der Bewältigung bedarf einer Erklärung. Wird nämlich im Alltagssprachgebrauch unter Bewältigung "in der Regel die *erfolgreiche* Auseinandersetzung mit einer Belastung bezeichnet"⁶⁴, so hat sich dieses Verständnis im wissenschaftlichen Sprachgebrauch nicht durchsetzen können, da "keine klaren Kriterien für den Erfolg oder Misserfolg einer Bewältigungsreaktion vorliegen"⁶⁵. Da sich Bewältigung immer als Lang-

zeitprozess gestaltet, ist es zudem schwierig bis unmöglich festzumachen, zu welchem Zeitpunkt eine Bewältigung zu Ende ist und so ein Resultat messbar wird. Ein weiterer Faktor, der die Messung von effizientem Bewältigungsverhalten erschwert, ist die Grundannahme, dass Bewältigungsprozesse auf verschiedenen Ebenen ablaufen, "d.h. sie umfassen beobachtbares Verhalten und instrumentelles Handeln ebenso wie kognitive Prozesse (z.B. Bedeutungszuschreibungen), emotionale und physiologische Reaktionen (Wut, Trauer usw.)"⁶⁶. Dieses weite Verständnis von Bewältigung führt dazu, dass kein Verhalten grundsätzlich als bewältigungsirrelevant ausgeschlossen werden kann, womit Bewältigung "identisch mit Lebensführung"⁶⁷ wird.

Damit aber die Analyse über eine Beschreibung der Lebensführung der Einzelnen hinaus kommt, wird der Einfluss von Ohnmachtserlebnissen und Diskriminierungserfahrungen auf das Bewältigungsverhalten anhand eines Bewältigungsmodells diskutiert. Dieses begreift eine traumatische Situation als eine Krise in der Person-Umwelt-Passung, d.h., dass Ansprüche aus der Umwelt die Person überfordern. Als Bewältigung wird nun jeder Versuch verstanden, die Belastung auf die Person zu verringern. Dies kann entweder durch die Veränderung der äusseren Bedingungen (problemfokussierte Bewältigung) oder durch die Anpassung der Person an die Umstände (emotionsfokussierte Bewältigung) geschehen.⁶⁸ Die Wahl der Bewältigungsstrategie hängt wesentlich davon ab, wie die Situation von der Person eingeschätzt wird. Anpassungen der Person an die Umstände sind dann wahrscheinlicher, wenn die Situation als unveränderlich betrachtet wird. Die Einschätzung der Veränderlichkeit einer Situation hängt wesentlich von den vorhandenen Ressourcen einer Person ab. Als Ressourcen zählen Gesundheit, positive Einstellung, Problemlösungsvermögen (wie die Analyse der Situation, die Möglichkeiten der Informationssuche usw.), soziale Unterstützung und materielle Ressourcen.⁶⁹

Bei der Interviewauswertung wurde deutlich, dass die Betroffenen sich oftmals in tatsächlich ohnmächtigen Situationen befanden und mit unzureichenden Ressourcen und teilweise ohne unterstützende Beziehungen ausgestattet waren. Sie konnten sich in der Regel nicht wehren, wenn sie von den Pflegeeltern misshandelt wurden. Die Behörden boten ebenfalls keine Unterstützung. Die Betroffenen schätzten die Situation als ausweglos ein. Deshalb versuchten die meisten Betroffenen die tägliche Belastung durch die Anpassung ihrer Person, ihres Verhaltens und ihrer Bedürfnisse zu verringern (emotionsfo-

kussiertes Bewältigungsverhalten). Diese Ohnmachtserlebnisse und das Gefühl der Hilflosigkeit können lebenslange, negative Folgen für das Bewältigungsvermögen der Betroffenen haben. In den Lebensgeschichten zeigt sich, dass sich die als Kind gelernte Bewältigungsstrategie oftmals bis ins Erwachsenenleben fortsetzt.

Der zentrale Aspekt der Erfahrung der Hilflosigkeit ist, dass die Betroffenen den Glauben an ihre Selbstwirksamkeit – an ihr Gestaltungsvermögen – verlieren. Das Erleben einer umfassenden Ohnmacht in der Kindheit und Jugend kann eine Hürde darstellen, später die zusätzlichen Handlungsspielräume kompetent zu nutzen, da "die subjektiv erlebte Kontrolle, das Zutrauen in die eigenen Fähigkeiten, Hoffnungen auf Erfolg oder auch die Einschätzung der Bewältigbarkeit einer bedrohlichen Situation einen wichtigen Einfluss auf die Verhaltenssteuerung haben"⁷⁰. Gerade in der Jugend, die als "entscheidende Phase der 'Selbstentdeckung'"⁷¹ bezeichnet wird, können sich vergebliche Bemühungen Probleme und Situationen zu bewältigen negativ auf das Gefühl der Selbstwirksamkeit auswirken, woraus "eine geringe Kompetenzerwartung bei der Bewältigung künftiger Belastungssituationen"⁷² hervorgehen kann. Der objektive Zuwachs an Handlungsspielraum und Ressourcen wird durch die negativen Erfahrungen aus der Kindheit nicht als solcher wahrgenommen und bewertet. Deshalb können bei späteren Belastungssituationen nur schwer andere als die bis dahin gelernten Bewältigungsstrategien angewendet werden. Larisch und Lohaus betonen deshalb, dass "sich gerade im Kindes- und Jugendalter der gezielte Aufbau von Bewältigungsmöglichkeiten [anbietet], um die Voraussetzung für eine flexible bzw. situationsangepasste Bewältigungskapazität zu schaffen"⁷³.

Neben dem direkten Einfluss der Ohnmachtserfahrungen auf das Bewältigungsvermögen zeigt sich deutlich, dass sich das Erleben von Diskriminierung ebenfalls negativ – wenn auch indirekt – auf das Bewältigungsverhalten auswirken kann. Wie oben ausgeführt wurde, ist die Einschätzung der Situation als veränderbar oder unveränderbar stark von der gefühlten Handlungskompetenz und dem Gestaltungsvermögen der Personen abhängig. Das Erleben von Diskriminierungen kann ebenfalls einen negativen Einfluss auf das Selbstbewusstsein der Betroffenen haben, wodurch das Vertrauen in die Selbstwirksamkeit zusätzlich geschwächt wird.

Es zeigt sich, dass die Betroffenen in Anbetracht der konkreten Ohnmachtssituation – einhergehend mit fehlenden unterstützenden Beziehungen – während der Kindheit tendenziell eher die emotionsfokussierte Bewältigungsstrategie anwenden, bei welcher An-

sprüche und Bedürfnisse an die belastende Situation angepasst werden. Die erlebte Hilflosigkeit und die als unveränderbar eingeschätzte Situation führen zu einer Anpassung der Person an die Umwelt. Wie das Konzept der Kompetenz gezeigt hat, wirkten sich solche Erfahrungen negativ auf das Bewusstsein der Selbstwirksamkeit aus. Ebenfalls wird das Selbstbewusstsein durch die andauernde Abwertung und Diskriminierung geschwächt. Dieser Verlust an Kompetenzerwartungen und Gestaltungsvermögen verhindert, dass die Betroffenen später im Leben die gewachsenen Handlungsspielräume wahrnehmen und nutzen können, weshalb sich vielfach die in der Kindheit erlernte Bewältigungsstrategie aufrecht erhält.

Im Umgang mit Pflegekindern muss es deshalb das "Ziel aller Bemühungen" sein, "die Ohnmachts- und Überwältigungsgefühle und die Desorientierung des Kindes [...] zu mildern"⁷⁴. Durch Partizipation an Entscheidungsprozessen kann das Ohnmachtsgefühl verringert und gleichzeitig das Kompetenzzempfinden gestärkt werden. Dadurch verbessert sich schliesslich auch das Bewältigungsvermögen der Betroffenen. Zur Bewältigung tragen auch in entscheidendem Masse unterstützende Beziehungen bei. Werden im Besonderen Freundschaften während der Kindheit und Jugend gefördert, so können sich durch die Nutzung von "Freiräume[n] und die Ermöglichung von Experimenten in ausserfamilialen Räumen"⁷⁵ die Abhängigkeits- bzw. Ohnmachtsgefühle verringern und Selbstvertrauen durch den Umgang mit Gleichaltrigen ausgebildet werden. Die Herausbildung von "Selbstständigkeit, Eigenverantwortung und Selbstvertrauen" gelten als "wesentliche Grundlage für eine positive Lebensbewältigung"⁷⁶.

Fazit

Betreffend der Förderung des Bewältigungsvermögen zeigen sich hervorgehend aus der Interviewauswertung zwei zentrale Ergebnisse, die für die Gestaltung der Pflegekinderpraxis von Bedeutung sind.

- Im Hinblick auf den Aufbau der Bewältigungskapazität ist von zentraler Bedeutung, dass das Auftreten von Ohnmachts- und Hilflosigkeitsgefühle bei den betroffenen Kindern vermieden wird. Dies kann innerhalb des Pflegekinderwesens durch die Partizipation an (Entscheidungs-)Prozessen des Fremdplatzierungsverfahren geschehen oder ausserhalb durch die Förderung von zusätzlichen sozialen Beziehungen neben den (pflege-)familialen Strukturen.

- Wichtig sind zudem Informationen betreffend der Herkunft und den Entscheidungsprozessen – sowohl im Kindesalter wie auch im Erwachsenenalter –, damit der Bruch, die Diskontinuität, die eine Fremdplatzierung im Leben der betroffenen Personen erzeugt, sinnvoll in die eigene Lebensgeschichte – und damit in die Identität – eingebunden werden kann. Dies wiederum wirkt sich günstig auf das Bewältigungsvermögen der Betroffenen aus.

4. Diskussion

Für diesen Bericht wurden drei grundsätzlich verschiedene Quellenarten zum Pflegekinderwesen ausgewertet: Erstens Gesetzestexte, die das Pflegekinderwesen auf kantonaler und Bundesebene direkt und indirekt betrafen. Zweitens Verwaltungsakten – insbesondere der Armen- und Vormundschaftsbehörden zweier Berner Gemeinden – und drittens Zeitzeugenaussagen von Betroffenen. Analysiert wurden die Akten und Rechtsquellen aus historischer Sicht, die Interviews aus soziologischer Perspektive. Die unterschiedlichen Quellen wurden dabei mit spezifischem Erkenntnisinteresse bearbeitet. Wird bei der Auswertung kommunaler Behördenprotokolle die Frage nach den Kontrollmechanismen und ihrer Wirksamkeit hervorgehoben, so steht bei der Interviewanalyse die Frage nach der Bewältigung traumatischer Erlebnisse aufgrund einer Fremdplatzierung im Vordergrund. Die Untersuchung der Gesetzestexte zeigt die rechtliche Entwicklung im Pflegekinderwesen auf und dokumentiert dadurch, wie sich die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Gesetzgebung widerspiegeln. Vergleicht man die Resultate aller drei Auswertungen, so treten verschiedene Diskrepanzen zu Tage.

Von Seiten des Gesetzgebers stellt man über den untersuchten Zeitraum hinweg verstärkte Anstrengungen fest, die allgemeine Situation von Pflegekindern und insbesondere die Pflegekinderaufsicht kontinuierlich zu verbessern. Die auf Gemeindeebene dafür zuständigen Verwaltungsorgane waren Laienbehörden (und sind es z.T. heute noch), für die die Fremdplatzierung von Kindern (und Erwachsenen) ein Aufgabenbereich unter vielen darstellte. Es zeigt sich, dass diese Behörden bei Kindswegnahmen nicht vorschnell und überstürzt gehandelt haben, sondern Lebensbedingungen und finanzielle Situation einer armengemässigen oder zerrütteten Familie in der Regel über Monate und unter Umständen unter Beizug weitere Fachkräfte in mehreren Sitzung besprochen haben, bevor es zu einer (behördlich veranlassten) Fremdplatzierung kam. Es war das Bestreben der Behörden, eine gute Lösung für die Kinder und vor allem für die betroffene Familie insgesamt zu finden. Selbst wenn es zu einer Platzierung kam, so verblieb die elterliche Gewalt in den meisten Fällen bei den leiblichen Eltern. Auch bei vormundschaftlich eingeleiteten Wegnahmen ist eine genaue Prüfung des Falles festzustellen, selbst wenn es sich um eine dringliche Angelegenheit, wie z.B. einem Missbrauchsfall in der eigenen Familie, handelte.

Aus der Perspektive der ehemaligen Pflegekinder zeichnet sich ein ganz anderes Bild. Für die Betroffenen kam die Fremdplatzierung meist unerwartet und plötzlich. Viele berichten, dass sie eines Tages abgeholt wurden und ihnen kaum Zeit für eine Verabschiedung von der Familie blieb. Die Platzierung in einer Pflegefamilie erlebten sie als ein abruptes und einschneidendes Ereignis. Viele Betroffene berichten davon, dass sich niemand um ihr Wohlergehen am Pflegeplatz sorgte. Behördlichen Kontrollen fehlten meist ganz. Wenn sie überhaupt von Behördenvertretern Besuch erhielten, so in der Regel einmal jährlich. Die Aufsichtspersonen sprachen vor allem mit den Pflegeeltern, begutachteten den Schlafplatz und die Kleidung und kümmerten sich weniger um das allgemeine Wohl des Kindes. Bezeichnen die Betroffenen diese Besuche als Alibi-Übung, so zeigt die Analyse der Behördenprotokolle, dass diese Art der Kontrolle bis nach dem Zweiten Weltkrieg als geeignet und ausreichend angesehen wurde.

Diese deutliche Abweichung der Resultate überrascht auf den ersten Blick. Die ersten Erklärungsversuche gingen in der Forschungsgruppe von quellenkritischen Überlegungen aus. So wurden nur die Aktenbestände von Sumiswald und Lützelflüh untersucht, während die interviewten Personen aus mehreren anderen Gemeinden des Kantons Bern stammten, in denen sich der Umgang mit Pflegekindern unter Umständen deutlich unterscheiden konnte. Nicht nur geografisch, sondern auch durch die zeitliche Perspektive unterscheiden sich die Quellenbestände. Widerspiegeln die Akten den damaligen Zeitgeist, so sind die Erinnerungen der Betroffenen von den heutigen Lebensverhältnissen überformt.

Dennoch greifen diese auf dem unterschiedlichen Untersuchungsmaterial beruhenden Überlegungen unseres Erachtens zu kurz, um diese deutliche Divergenz in den Resultaten zu erklären. In der kritischen Diskussion der Ergebnisse wurden vielmehr die hinter der Fremdplatzierungspraxis liegenden Strukturen sichtbar. Im Grunde genommen gingen viele Fremdplatzierungen nicht auf ein mit heutigen Verhältnissen vergleichbares institutionalisiertes Pflegekinderwesen zurück, sondern sind als Folge der damaligen repressiven Armenpolitik zu verstehen. Eine Ausnahme bildeten vormundschaftlich bedingte Platzierungen unehelicher Kinder. Die Fremdplatzierung der Kinder wurde jedoch generell als geeignetes Mittel zur Armutsbekämpfung und Existenzsicherung angesehen. Daher übten die Behörden besonders seit 1912 verstärkt Druck auf armutsgefährdete Familien aus, so viele von ihren Kindern wegzugeben, bis sich ihre finanzielle Situation stabi-

lisierte. Deshalb wurden in ländlichen Gebieten bis in die 1950er Jahre die meisten Fremdplatzierung durch die Armenbehörde oder die eigenen Eltern vorgenommen. Die Behörden verfügten eine Fremdplatzierung der Kinder, wenn andere Massnahmen keine Wirkung mehr zeigten. Dadurch, dass die Eltern ein oder mehrere Kinder weggaben und somit nicht ernähren mussten, verbesserte sich die finanzielle Situation der Familie. Auf diese Weise wurde verhindert, dass die Familie auf den Armenetat einer Gemeinde aufgenommen werden musste, was die Beschneidung bürgerlicher Rechte zur Folge hatte. Wurden die Kinder allerdings von den Eltern platziert, so unterstanden sie keiner behördlichen Aufsicht, was zu einem grossen Teil erklärt, wieso viele der Betroffenen nie von den Behörden an ihren Pflegeplätzen besucht wurden. Die Aufsichtsverhältnisse verbesserten sich nach dem 2. Weltkrieg allmählich, da die Kontroll- und Bewilligungspflicht konsequenter gehandhabt wurde.

Es wird deutlich, dass der überwiegende Teil der Kinder nicht aufgrund eines persönlichen Fehlverhaltens (z.B. Delinquenz) platziert wurde, sondern um die Gemeinde von der finanziellen Unterstützung armer Grossfamilien zu entlasten. Allerdings wurde die Armut als Stigma angeschaut, was sich oftmals in der Behandlung der Kinder niederschlug. So wurden die Kinder armer Familien meist auf Bauernhöfen platziert, weil die Ansicht (noch immer) weit verbreitet war, dass Unterschichtkinder möglichst früh in den Arbeitsprozess einzubeziehen seien, damit sie zu Fleiss und Arbeitsamkeit erzogen wurden, ohne dass jedoch soziale Aufstiegschancen vorgesehen waren (z.B. eine gute Schulbildung). Daher ist es nicht verwunderlich, dass viele der Betroffenen neben der fehlenden behördlichen Kontrolle auch unter der grossen Arbeitsleistung litten, die sie an ihren Pflegeplätzen zu erbringen hatten.

Vor diesem Hintergrund erstaunt es nun weniger, dass anhand der Gesetzes- und Aktenanalyse eine rege Tätigkeit der Behörden festgestellt werden kann, anhand der Interviews der Betroffenen allerdings der gegenteilige Eindruck entsteht. Hinzu kommt der Umstand, dass die Behörden stets ausschliesslich mit den Eltern in Verhandlung über Möglichkeiten zur Verbesserung der finanziellen und familiären Verhältnisse waren. Schienen alle anderen Möglichkeiten erschöpft, kam es erst zu einer Fremdplatzierung der Kinder, wodurch das eigentliche Problem – nämlich die finanzielle Stabilisierung einer Familie – für die Behörden soweit gelöst war. Zu diesem Zeitpunkt aber begann für viele der Betroffenen erst ihre Leidenszeit. Die in Pflege gegebenen Kinder und deren Wohlbefinden fielen

fast gänzlich aus dem Zuständigkeitsbereich der Behörde. Die Behördenbesuche dienten infolge des Auftrages der Armenbehörde vor allem der Kontrolle der verbesserten – materiellen – Wohnsituation der Kinder. Zwar formulierte das ZGB bereits 1912 drei sogenannte Kinderschutzartikel, die individuellen Bedürfnisse der Pflegekinder wurden jedoch noch nicht berücksichtigt. Erst im ZGB 1978 wurden Pflegekinder gesamtschweizerisch als besonders schutzbedürftig angeschaut und es wurde ein einheitlicher Schutz geschaffen. Die Umsetzung in der Praxis erstreckte sich aber erneut über Jahrzehnte.

Ob von der Behörde angeordnet oder von den Eltern selbst initiiert, die Fremdplatzierung der Kinder ist als übliches und legitimes Mittel zur Armutsbekämpfung betrachtet worden. Widerspiegelt sich diese Selbstverständlichkeit der Fremdplatzierungspraxis in den Protokollen der Behörden, so erscheint dies den Betroffenen in ihrer Erinnerungen an die oftmals schrecklichen Erlebnisse in einem völlig anderen Licht. Viele ehemalige Pflegekinder berichten von Diskriminierungen und Misshandlungen, von Ohnmachtsgefühlen, Ängsten und Wehrlosigkeit. Sind viele der Betroffenen heute Grosseltern und sehen ihre Enkel unter gänzlich anderen Bedingungen aufwachsen, so erscheinen ihnen die damaligen Lebensbedingungen und Erziehungsmethoden noch unfassbarer und schmerzhafter. Sowohl die Bedeutung der Kindheit als Schonraum für die persönliche Entwicklung als auch Diskurse der gewaltfreien Erziehung sind ein sehr junges Phänomen. Dennoch sind viele, als traumatisch zu bezeichnenden Erfahrungen fremdplatzierter Kinder auf das Versagen oder Fehlen staatlicher Kontrollmechanismen und fehlender gesellschaftlicher Unterstützung der Betroffenen zurückzuführen.

Die kritische Diskussion der Diskrepanzen zwischen den Resultaten der Gesetzes- und Aktenanalyse sowie der Interviewauswertung hat hervorgebracht, dass viele Pflegekinder damals nicht in den eigentlichen Zuständigkeitsbereich der behördlichen Tätigkeiten gehörten. Dabei darf aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Behörden dennoch ihre primäre Aufgabe, die finanzielle Situation einer Familie zu stabilisieren, oftmals erfolgreich erfüllt haben. Ebenso kann man davon ausgehen, dass die Behörden zu etlichen Verbesserungen von Familienverhältnissen beigetragen haben, da insbesondere der weit verbreitete Alkoholismus ein grosses Problem darstellte. Die Aufsicht der fremdplatzierten Kinder ist allerdings eindeutig als ungenügend zu betrachten. Dies zeigt sich auch in den Bemühungen des Gesetzgebers, denn es wurde stetig versucht, die Mängel in der Kontrolle der Pflegeplätze zu beheben. Eine Anhörung der Kinder war jedoch lange Zeit

gar nicht vorgesehen. Auf Gemeindeebene waren grosse Umsetzungsschwierigkeiten der Organisation und Durchführung der Aufsicht vorhanden. Durch die fehlende Beaufsichtigung und dem gesetzlich nicht vorgesehene Einbezug der Meinung des Kindes erklärt sich, warum Betroffene sich vernachlässigt fühlten und teilweise von den Pflegeeltern massiv misshandelt und ausgebeutet werden konnten.

Trotz kontinuierlicher Anpassung von Gesetzen und Vorschriften und der Einrichtung eines Kantonalen Jugendamtes, in dessen Zuständigkeitsbereich namentlich die Jugendlichen selbst gehören, scheinen sich einige Denkmuster aus der damaligen Pflegekinderpraxis über Jahrzehnte hinweg härtnäckig bis heute gehalten zu haben. Gemäss den Ergebnissen des Nationalen Forschungsprogramm 52⁷⁷ aus dem Jahre 2008 war es den meisten Sozialarbeitenden in erster Linie "ein wichtiges Anliegen, die Eltern in die Überlegungen zur Bedeutung einer Platzierung einzubeziehen und ihre Zustimmung für ein Heim oder eine Pflegefamilie zu gewinnen. Die Partizipation der Kinder dagegen fanden die Sozialarbeitenden deutlich weniger wichtig"⁷⁸. Auch zeigte sich in diesem Forschungsprogramm, dass die Kinder und Jugendlichen ihre Platzierung nach einem Jahr "deutlich weniger erfolgreich"⁷⁹ beurteilten, als die Eltern, die Sozialarbeitenden und die Pflegeeltern bzw. die Mitarbeitenden in Heimen.

Die Anhörung der Kinder und die Berücksichtigung ihrer Meinung scheinen auch heute in der gängigen Fremdplatzierungspraxis nicht selbstverständlich zu sein. Dies, obwohl jedem Kind, das fähig ist, sich eine eigenen Meinung zu bilden, gemäss der UNO-Kinderrechtskonvention⁸⁰ das Recht auf freie Meinungsäusserung in allen Angelegenheiten, die das Kind betreffen, zuzugestehen ist. Auch in der schweizerischen Gesetzgebung⁸¹ gehört die Anhörung des Kindes zu den elementaren Verfahrensgrundsätzen bei Kinderschutzmassnahmen. In der aktuellen Rechtssprechung hält zudem das Bundesgericht⁸² fest, dass die Anhörung des Kindes nicht nur dessen Recht ist, sondern dass eine Pflicht der Behörde zur Anhörung besteht.⁸³

Wie sich schon in der historischen Analyse zeigte, sind die Missstände im Pflegekinderwesen auf Seite des Gesetzgebers erkannt worden, allerdings gestalten sich auf der Umsetzungsebene damals wie heute Probleme in der Handhabung der Fremdplatzierungsverfahren und Pflegeplatzkontrollen. Wie wichtig zudem eine Einbindung der Kinder in die Abläufe und (Entscheidungs-)Prozesse der Fremdplatzierungspraxis für die Betroffenen,

die Herausbildung einer gesunden Identität sowie die Stärkung des Bewältigungsvermögens ist, geht aus der Interviewanalyse deutlich hervor.

Vor dem Hintergrund unserer Forschungsergebnisse aus der Interviewanalyse sowie der Gesetzes- und Aktenanalyse der Behörden stellen wir folgende Überlegungen zur heutigen Situation an: Wenn die Behörde zum Wohle des Kindes beschliessen will, so sind die Mängel in der Umsetzung durch eine Verbesserung der Erfassung (durch regelmässige statistische Erhebungen) zu beheben. Ausserdem muss eine Professionalisierung der Fremdplatzierungsverfahren und der Ausbildung der Fachkräfte vorangetrieben werden. Ebenso schliessen wir uns der aus der NFP 52-Studie zu "Pflegefamilien- und Heimplatzierungen in Planung und Vollzug" hervorgehenden Empfehlung von Huwiler an, dass "das Bewusstsein für die partizipativen Rechte von Kindern und Jugendlichen"⁸⁴ in der Öffentlichkeit und bei Fachleuten weiter zu fördern ist.

¹ Es handelt sich vorliegend um die Kurzfassung des ausführlichen Forschungsberichtes. Sie beinhaltet die wesentlichen Erkenntnisse der interdisziplinären Untersuchung. Der ausführliche Forschungsbericht weist zusätzliche Kapitel und einen umfangreichen Anhang u.a. mit Quellentexten auf.

² Pflegefamilien- und Heimplatzierungen: Der Prozess der Hilfeplanung und seine Auswirkungen auf die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien. Projekt gefördert vom Schweizerischen Nationalfonds im Rahmen des NFP 52 "Kindheit, Jugend und der Zusammenhalt zwischen den Generationen" als Kooperationsprojekt der FHS Hochschule für Technik, Wirtschaft und Soziale Arbeit St. Gallen – Hochschule für Soziale Arbeit in Rorschach mit der Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime, der Pflegekinder-Aktion Schweiz, Leitung: Hannes Tanner, Bereiche: Erziehung, Bildung, Heimwesen, Massnahmen bei Jugendlichen, Zeit: 2003/5 bis 2006/1.

³ Gemeint ist damit das von Schweizerischen Nationalfonds mitfinanzierte Projekt: "Verdingkinder, Schwabengänger, Spazzacamini und andere Formen der Fremdplatzierung in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert", in welchem von 2005 bis 2008 Gespräche mit 230 ehemaligen Verdingkindern geführt, aber noch nicht ausgewertet wurden (Leitung: Prof. Ueli Mäder und Prof. Heiko Haumann, beide Universität Basel, Koordination: lic.phil. Marco Leuenberger und lic. phil. Loretta Seglias).

⁴ Die Leitung der Begleitgruppe übernahm Peter Kaenel, Vorsteher des kantonalen Jugendamtes respektive nach dessen Pensionierung ab 1. Januar 2009, Andrea Weik. Die weiteren Mitglieder s. Seite 5.

⁵ Allen Beteiligten war von Beginn weg klar, dass eine umfassende Aufarbeitung des Fremdplatzierungswesens im Kanton Bern innerhalb des vorgesehenen finanziellen und zeitlichen Rahmens kein realisierbares Ziel darstellte. Dies machte eine zeitliche, geographische und inhaltliche Konzentration notwendig.

⁶ Wichtig wären im Zuge der Auswertung von Erinnerungen fremdplatzierter Kinder auch die Sichtweise ihrer Eltern und Pflegeeltern. Die allermeisten dieser Personen sind jedoch bereits verstorben und können nicht mehr persönlich befragt werden. Auch Vormundschaftsdossiers bestehen im Kanton Bern für den Untersuchungszeitraum aufgrund des geltenden Datenschutzgesetzes und der geltenden kantonalen Pflegekinderverordnung nicht mehr.

⁷ Vgl. die Schilderungen in: Schmidt, Heinrich Richard (1995), Armut in der frühen Neuzeit. Burger, Hintersassen und die Armenfürsorge in Vechigen. In: Geschichte der Gemeinde Vechigen, Bern, S. 253-254. Blum, Verena, "Lueg de Gmeind". Vom Armenwesen gestern zur Fürsorge heute. In: Einwohnergemeinde Heimberg (Hrsg.), 850 Jahre Heimberg 1146 - 1996, Heimberg 1995, 146-172.

⁸ Flückiger Stöbel, Erika (2002), Zwischen Wohlfahrt und Staatsökonomie. Armenfürsorge auf der bernischen Landschaft im 18. Jahrhundert, Zürich, S. 296 u. 301.

⁹ Meier Kressig, Marcel (2003), Armutspolitik im Wandel der Zeit. Auf: www.socialia.ch/Armutspolitik.pdf, [22.12.2009], S. 12. Siehe auch: Chmelik, Peter (1986), Armenerziehungs- und Rettungsanstalten: Erziehungsheime für reformierte Kinder im 19. Jahrhundert in der deutschsprachigen Schweiz, Zürich, S. 61.

¹⁰ Briner, Luise (1925), Die Armenpflege des Kindes in der Schweiz, Weinfelden, S. 8-9.

¹¹ Zu den Aufgaben und Pflichten des Armeninspektors siehe Art. 69 ANG.

¹² Art. 26 Abs. 1 EG.

¹³ Zu diesen Städten liegen bereits Untersuchungen vor (siehe Literaturverzeichnis im ausführlichen Forschungsbericht dieser Studie).

¹⁴ Dieses war quartierweise und ehrenamtlich organisiert und unterstand einer städtischen Behörde. Schnegg, Brigitte (2007), Armutsbekämpfung durch Sozialreform. Gesellschaftlicher Wandel und sozialpolitische Modernisierung Ende des 19. Jahrhunderts am Beispiel der Stadt Bern. In: Bernische Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, 69. Jahrgang, Heft 4, S. 233-258, hier: S. 238.

- ¹⁵ Ramsauer, Nadja (2000), "Verwahrlost". Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900-1945, Zürich, S. 41. Siehe auch: Tanner, Hannes (1998), Die ausserfamiliäre Erziehung. In: Paul Hugger (Hrsg.), Kind sein in der Schweiz, Zürich, S. 185-195, hier: S. 188.
- ¹⁶ Art. 283-285 ZGB.
- ¹⁷ Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (2006), Im Fokus: Pflegekinder. Auf: <http://www.infostelle.ch/de/fokus/archiv/pflegekinder.html>, [18.01.2010].
- ¹⁸ Weiss, Hans (1920), Das Pflegekinderwesen in der Schweiz, Diss. iur. Universität Zürich, Borna-Leipzig, S. 89.
- ¹⁹ Flückiger Strebel, Erika (2002), a.a.O., S. 303.
- ²⁰ Schmid, Carl Albert (1914), Das gesetzliche Armenwesen in der Schweiz, Zürich, S. 93.
- ²¹ Hauser, E. (1923), Das Verhältnis der vormundschaftsrechtlichen zur armenrechtlichen Hilfe. In: Schweizerische Zeitschrift für Gesundheitspflege, 2, S. 191-201, hier: S. 193.
- ²² Silbernagel, Alfred (1912), Einige Betrachtungen zu den Kinderschutzbestimmungen in den kantonalen Einführungsgesetzen zum schweizerischen Zivilgesetzbuch. In: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, Bd. 12, Jg. 1911, Zürich, S. 357.
- ²³ Siehe z.B.: GAS, Protokoll Armenbehörde 1900-1916, 18. Dezember 1911, S. 207-208.
- ²⁴ Siehe hierzu auch: Simon-Muscheid, Katharina (1996), Formen der Kinderarbeit in Spätmittelalter und Renaissance. In: Ulrich Pfister et al. (Hrsg.), Arbeit im Wandel. Deutung, Organisation und Herrschaft vom Mittelalter bis zur Gegenwart - Le travail en mutation. Interprétation, organisation et pouvoir du Moyen Age à nos jours, Zürich, S. 107-125.
- ²⁵ Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern, Bern 1930, S. 8.
- ²⁶ Bertholet, Pierre-Alain (1969), Les aspects juridiques du placement familial, Dissertation Th. droit Neuchâtel, Neuchâtel, S. 12.
- ²⁷ GAS, Reglement Aufsicht über Pflegekinder 1923, Art. 1-3 u.7. Dies hatte das Organisations- und Verwaltungsreglement 1919 (in Kraft 1921) bereits vorgesehen. Organisations- und Verwaltungs-Reglement 1919, Art. 62, S. 21f, Art. 104 und Art. 106, S. 36.
- ²⁸ Bis Ende 1931 hatten im Kanton Bern von 497 Gemeinden erst 92 ein eigenes Reglement erlassen. Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern, Bern 1932, S. 8.
- ²⁹ GAS, Armenprotokoll 1930-1937, 29. Oktober 1930, S. 18-19. Wiedmer, W. (1946), Zum Pflegekinder-Problem – vom Standpunkt der Behörden aus beurteilt. In: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, April, S. 122-130, hier: S. 125.
- ³⁰ Regelmässig wurden Personen ermahnt, mehr zu arbeiten, mehr zu verdienen, besser zu gehorchen oder sich nicht beschäftigungslos zu Hause aufzuhalten. GAS, Armenprotokoll 1925-1930, 16. Mai 1928, S. 162. Ludi, Niklaus (1975), Die Armengesetzgebung des Kantons Bern im 19. Jahrhundert. Vom Armengesetz von 1847 zum Armen- und Niederlassungsgesetz von 1897, Bern, S. 175. Dieser Eindruck vermag auch dadurch verstärkt sein, dass nun ausführlicher protokolliert wurde und mehr Informationen vorliegen.
- ³¹ Ludi, Niklaus (1975), a.a.O., S. 175-176.
- ³² Wecker Regina (1998), Eugenik – individueller Ausschluss und nationaler Konsens. In: Sebastian Guex et al. (Hrsg.), Krisen und Stabilisierung: Die Schweiz in der Zwischenkriegszeit, Zürich, S. 177.
- ³³ Im Kanton Bern gab es bereits seit 1857 gemäss dem Armenpolizeigesetz Sanktionsmassnahmen bei Misshandlung von Pflegekindern.
- ³⁴ Staatsarchiv Bern, Justizdirektion des Kantons Bern, Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter, Vormundschaftsbehörden, Gemeindegemeinschaften, Pflegekinderinspektoren und Aufsichtsbeamten der Gemeinden betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder, 25. Mai 1945. Kurz danach wurde in der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von privaten Kinderheimen vom 17. Juni 1949 auch die Unterbringung in Heimen neu geregelt.
- ³⁵ Gemeindearchiv Sumiswald (GAS), Gemeinderatsprotokoll, 23.09.1940-27.12.1943, Nr. 58, 28. September 1942, Art. 2044.
- ³⁶ Gemeindearchiv Lützelflüh (GAL), Gemeinderatsprotokoll, 1944-1945, Nr. 22, 31. August 1944, Art. 546 und 16. November 1944, Art. 732.
- ³⁷ GAS, Gemeinderatsprotokoll, 23.09.1940-27.12.1943, Nr. 58, 12. Januar 1942, Art. 1364 und GAS Gemeinderatsprotokoll, 1944-1945, Nr. 60, 27. Juni 1944, Art. 483 und 12. Juni 1944, Art. 405.
- ³⁸ GAL, Protokoll Armenbehörde Nr. 17, 13. Juli 1943, S. 136.
- ³⁹ GAL, Reglement Pflegekinder 1930, Art. 1-2 u. 6. Lützelflüh bezeichnete beispielsweise auch Kinder, die bei Eltern(-teilen) wohnhaft waren, denen die elterliche Gewalt entzogen worden war, als Pflegekinder. Bereits das Organisations- und Verwaltungsreglementen von 1918 (in Kraft 1921) sah die Ernennung eines Amtsvormundes vor, die Aufsicht über die von der Armenbehörde versorgten Kinder blieb dieser Stelle vorbehalten. Die Aufsicht über alle nicht von der Armenbehörde versorgten Kinder sollte einem Fürsorger übertragen werden.
- ⁴⁰ GAL, Protokoll Armenbehörde Nr. 17, 16. November 1943, S. 165 und 23. Mai 1944, S. 200.
- ⁴¹ Dass nicht lediglich der "unbedingt notwendige" Lebensbedarf, sondern vielmehr ein "soziales Existenzminimum" sicherzustellen sei, wobei Bedürftige selber um Unterstützung nachsuchen mussten. GAL, Protokoll Fürsorgekommission Nr. 23, 21. Januar 1963, S. 1.
- ⁴² Ein Kreisfürsorgeinspektor übte die Aufsicht über sämtliche Pflegekinder aus.
- ⁴³ Hess-Haeblerli, Max und Edith (1961), Möglichkeiten und Ziele der modernen Jugendfürsorge, Zürich, S. 17-30. Baldegger, Werner (1970), Vormundschaftsrecht und Jugendfürsorge, Freiburg, S. 9-14. Sutter, Gaby et al. (2008), Zwischen Integration und Ausschluss. Sozialarbeit in der Stadt Bern 1900-1960, Bern, S. 22. Die Studienkommission für das Pflegekinderwesen der "Schweizerischen Landeskongress für soziale Arbeit" arbeitete im Jahre 1951 eine Wegleitung für die Praxis der Pflegekinderfürsorge aus. O.N. (1951), Wegleitung für die Praxis der Pflegekinderfürsorge. In: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Juni, o.O, S. 115 u. 118-122.
- ⁴⁴ GAL, Organisations- und Verwaltungsreglement 1952, Art. 63 u. 69. GAS, Organisations- und Verwaltungsreglement 1954, Art. 60.
- ⁴⁵ GAL, Reglement Fürsorgedienst 1946, Art. 4.
- ⁴⁶ O.N. (1949), Aufsicht über die Pflegekinder. In: Zeitschrift für Vormundschaftswesen, Juli, Band 4, Nr. 3, S. 102-105.

- ⁴⁷ Der in den 1940er Jahren eingeführten Alters- und Hinterbliebenenversicherung folgten in den 1950er Jahren die Arbeitslosen- und später die Invalidenversicherung.
- ⁴⁸ GAS, Protokoll Fürsorgekommission 1960-1963, 25. Januar 1960, Art. 428 und 26. Oktober 1960, Art. 677. Dabei dürfte es sich um eine grosse Anzahl Pflegeverhältnisse gehandelt haben, für welche auswärtige Gemeinden zuständig waren. Ob diese Zunahme alleine auf die verbesserte Aufsicht- und Meldepflicht zurückgeführt werden kann, ist ohne Berücksichtigung der 1950er Jahre nicht beantwortbar.
- ⁴⁹ GAL, Protokoll Fürsorgekommission Nr. 22, 22. Oktober 1962, S. 170.
- ⁵⁰ Die Einträge beschränken sich auf Personalfragen und deren Finanzierung. GAL, Gemeinderatsprotokoll, 1976-1979, Nr. 50, 22. März 1976, 13.52; 126 und 26. Juli 1976, S. 311.
- ⁵¹ Das hängt damit zusammen, dass im Gemeinderat bisher ein Vormundschaftsausschuss bestanden hatte, der unter anderem die Prüfung der Vormundschafts- und Beistandschaftsberichte innehatte. GAS, Protokoll der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde, 1. Januar 1977 - 31. Dezember 1980, 21. Dezember 1978, Art. 212.
- ⁵² GAS, Protokoll der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde, 1. Januar 1977 - 31. Dezember 1980, 15. Februar 1978, Art. 119.
- ⁵³ Vgl. Nienstedt, Monika, Westermann, Armin (1992), Pflegekinder. Psychologische Beiträge zur Sozialisation von Kindern in Ersatzfamilien, Münster.
- ⁵⁴ Bundesamt für Justiz, Ausserfamiliäre Betreuung von Kindern. Auf: <http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/gesellschaft/gesetzgebung/kinderbetreuung.html>, [08.02.2010].
- ⁵⁵ Geburtsort und mindestens eine Platzierung im Kanton Bern.
- ⁵⁶ Während des Forschungsprozesses zeigte sich immer deutlicher, dass die Weichen für eine gelingende Bewältigung schon während der Kindheit gestellt werden, weshalb der Schwerpunkt der Analyse auf die Gestaltungsmöglichkeiten der Verhältnisse während der Fremdplatzierung gelegt wurde. Eine Einflussnahme auf das Bewältigungsverhalten nach der Fremdplatzierung ist nur sehr eingeschränkt möglich. Viele der Betroffenen berichten, dass ihnen besonders private unterstützende soziale Beziehungen – Ehefrau, Ehemann, Geschwister, Freunde oder Arbeitgeber – bei der Bewältigung hilfreich waren. Einzelne haben professionelle psychologische Unterstützung gesucht, um akute Krisen zu überstehen oder längerfristige Begleitung zu sichern.
- ⁵⁷ Maercker, Andreas (1998), Posttraumatische Belastungsstörungen. Psychologie der Extrembelastungsfolgen bei Opfern politischer Gewalt, Lengerich, S. 1.
- ⁵⁸ Maercker, Andreas (2003), Erscheinungsbild, Erklärungsansätze und Therapieforchung. In: Andreas Maercker (Hrsg.), Therapie der posttraumatischen Belastungsstörungen, Berlin S.3-36, hier: S. 5.
- ⁵⁹ Vgl. Herrmann, Claudia (1988), Die Rolle von Attributionen im Bewältigungsgeschehen. In: Leokadia Brüderle (Hrsg.), Theorien und Methoden der Bewältigungsforschung, Weinheim, S. 88-106, hier: S. 106.
- ⁶⁰ Nienstedt, Monika, Westermann, Armin (1992), a.a.O., S. 181.
- ⁶¹ Gassmann, Yvonne Rahel (2008), Pflegeeltern und ihre Pflegekinder: Empirische Analysen von Entwicklungsverläufen und Ressourcen im Beziehungsgeflecht. Inauguraldissertation Universität Bern, S. 261.
- ⁶² Die familiäre Integration wurde auch nicht angestrebt. Denn das damalige Pflegekinderwesen hatte zum Ziel, die Kinder durch harte Arbeit zu Fleiss und Disziplin zu erziehen.
- ⁶³ Mit Stigmatisierung sind Prozesse gemeint, welche die soziale Deklassierung aufgrund eines bestimmten Merkmals bezeichnen (vgl. Hillmann, Karl-Heinz (1994), Wörterbuch der Soziologie, Stuttgart, S. 843). Das Stigma, das "Schandmal", der Betroffenen ist hier ihre aussereheliche Geburt oder die Armut der Eltern, die zur Fremdplatzierung führten.
- ⁶⁴ Trautmann-Sponsel, Rolf Dieter (1988), Definition und Abgrenzung des Begriffs Bewältigung. In: Leokadia Brüderle (Hrsg.), a.a.O., S. 14-24, hier: S. 14.
- ⁶⁵ Trautmann-Sponsel, Rolf Dieter (1988), a.a.O.
- ⁶⁶ Filipp, Sigrun-Heide (1990), Ein allgemeines Modell für die Analyse kritischer Lebensereignisse. In: Sigrun-Heide Filipp (Hrsg.), Kritische Lebensereignisse. München, S. 3-52, hier: S. 38.
- ⁶⁷ Weber, Hannelore (1997), Zur Nützlichkeit des Bewältigungskonzeptes. In: Clemens Tesch-Römer, Christel Salewski, Gudrun Schwarz (Hrsg.), Psychologie der Bewältigung, Weinheim, S. 7-16, hier: S. 12.
- ⁶⁸ Lazarus, Richard S. (1991), Emotion and Adaption, New York, S. 112-125.
- ⁶⁹ Lazarus, Richard S., Folkman, Susan (1984), Stress, Appraisal and Coping, New York, S. 141-180.
- ⁷⁰ Stäudel, Thea (1988), Kompetenz. In: Leokadia Brüderle (Hrsg.), a.a.O., S. 129-138, hier: S. 129.
- ⁷¹ Larisch, Heide, Lohaus, Arnold (1997), Coping als Prozess: Entwicklungspsychologische Aspekte für den Aufbau von Bewältigungsstrategien im Kindes- und Jugendalter. In: Clemens Tesch-Römer, Christel Salewski, Gudrun Schwarz (Hrsg.), Psychologie der Bewältigung, Weinheim, S. 112.
- ⁷² Ebd.
- ⁷³ Ebd., S. 105.
- ⁷⁴ Nienstedt, Monika, Westermann, Armin (1992), a.a.O., S. 141.
- ⁷⁵ Gehres, Walter, Hildenbrand, Bruno (2008), Identitätsbildung und Lebensverläufe bei Pflegekindern, Wiesbaden, S. 119.
- ⁷⁶ Baas, Gudrun (1986), Auswirkungen von Langzeitunterbringung im Erziehungsheim: Untersuchungen zu Selbstbild und Lebensbewältigung ehemaliger Heimkinder, Dissertation an der Universität Frankfurt am Main, S. 481.
- ⁷⁷ <http://www.nfp52.ch/>, [10.3.2010].
- ⁷⁸ http://www.nfp52.ch/d_dieprojekte.cfm?Projects.Command=details&get=4, [10.3.2010].
- ⁷⁹ Ebd.
- ⁸⁰ Art. 12 UNO Kinderrechtskonvention.
- ⁸¹ Art. 314 Ziff. 1 ZGB.
- ⁸² BGE 5A_522/2009.
- ⁸³ Wir danken Dr. iur. Peter Liatowitsch und Anina Kuoni für Ihre Auskünfte bezüglich der aktuellen Gesetzeslage und Rechtsprechung betreffend die Fremdplatzierung und Anhörung des Kindes.
- ⁸⁴ http://www.nfp52.ch/files/download/Kurzfassungen_18.06.2008.pdf, [10.3.2010], S. 88.